ENTSCHEIDUNGSKOMPETENZEN
DES STADTRATS, DER AUSSCHÜSSE UND DER OBERBÜRGERMEISTERIN

Inhaltsverzeichnis

		Zeile
Allgemeine Abgrenzung der Entscheidungskompetenzen		1 - 4
Haupt-, Personal- und Kulturausschuss		
Teil 1	Hauptangelegenheiten	5 - 33
Teil 2	Personalangelegenheiten	34 - 44
Teil 3	Kulturelle und gesellschaftliche Angelegenheiten	45 - 53
Teil 4	Vergaben im sachlichen Zuständigkeitsbereich des HPKA	54 - 56
Finanz- und Wirtschaftsausschuss		
Teil 5	Haushalt, Zahlenwerke, Rechnungsprüfungsamt	57 - 64
Teil 6	Gebühren- und Preisgestaltung, Richtlinien für Zuwendungen	65 - 68
Teil 7	Gewährung von Darlehen, Erlässen, Zuwendungen, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung	69 - 76
Teil 8	Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Kreditaufnahmen, Annahme von Spenden	77 - 81
Teil 9	Grundstücksangelegenheiten	82 - 85
Teil 10	Vergaben im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Finanzausschusses	86 - 89
Teil 11	Wirtschaftsförderung	90 - 91
Teil 12	Eigenbetriebe und Beteiligungen	92 - 99

		Zeile
Planungs- und Umweltausschuss		
Teil 13	Stadtplanung	100 – 112
Teil 14	Verkehrsplanung	113 - 118
Teil 15	Umwelt- und Klimaschutz	119 - 124
Teil 16	Vergaben im sachlichen Zuständigkeitsbereich des PLUA	125 - 127
Teil 17	Widmungen von Straßen und Plätzen, Bildung von Erschließungseinheiten, Ausübung von Vorkaufsrechten, Sanierungsgebiete, Sonstiges	128 - 139
Sanierungsausschuss		
Teil 18	Sanierung des historischen Rathauses und nach Zuweisung durch den Stadtrat andere große Sanierungsprojekte bzgl. städtischer Hochbauten	140 - 144
Bauausschuss		
Teil 19	Angelegenheiten des Baurechts	145 - 154
Stiftungsausschuss		
Teil 20	Angelegenheiten der Stiftungen	155 – 162
Rechnungsprüfungsausschuss		
Teil 21	Angelegenheiten der Rechnungsprüfung	163 - 164

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
1	**Allgemeine Abgrenzung der Entscheidungskompetenzen**			
2	Allgemeine Abgrenzung der Entscheidungskompetenzen nach der Bayerischen Gemeindeordnung	[1]Die Kompetenz für die Entscheidung liegt bei der Oberbürgermeisterin, soweit es sich um eine laufende Angelegenheit handelt, die Angelegenheit für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung hat und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lässt, Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 GO. [2]Zur Konkretisierung der „erheblichen Verpflichtungen“ durch Wertgrenzen siehe Zeilen 3 und 4. [3]Die Oberbürgermeisterin entscheidet auch über dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO), sie informiert den Stadtrat darüber in der nächsten Sitzung bzw. den Ausschuss. [4]Sie erledigt zudem in eigener Kompetenz die Aufgaben als Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des	Die Kompetenz für die Entscheidung liegt bei den **Gremien**, und zwar	
			beim Ausschuss (beschließend) [1]Die Kompetenz für die Beschlussfassung über die in dieser Spalte genannten Angelegenheiten überträgt der Stadtrat dem jeweiligen Ausschuss. Siehe hierzu auch § 8 der Geschäftsordnung. [2]Der Stadtrat kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.	**beim Stadtrat (beschließend)** [1]Die Kompetenz für die Vorbereitung von Stadtratsentscheidungen über die in dieser Spalte genannten Angelegenheiten überträgt der Stadtrat dem jeweiligen Ausschuss. Siehe hierzu auch § 7 der Geschäftsordnung. [2]Seine Kompetenz zur Entscheidung überträgt der Stadtrat dem Ferienausschuss für die Dauer, für die der Stadtrat den Ferienausschuss durch Beschluss einsetzt. Siehe hierzu auch § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung und Art. 32 Abs. 4 GO.

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
		öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO) und vertritt die Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO). [5]Soweit die in dieser Spalte genannten Angelegenheiten nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit der Oberbürgermeisterin gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.		
3	Konkretisierung der betragsmäßigen Kompetenzgrenzen („allgemeine Wertgrenzen“)	[1]Erhebliche Verpflichtungen sind zu erwarten, wenn sie voraussichtlich EUR 150.000 netto übersteigen („allgemeine Wertgrenze für die Oberbürgermeisterin“). [2]Konkretisierungen und Ausnahmen zu den Wertgrenzen siehe Zeile 4.	[1]Der Stadtrat überträgt dem Ausschuss insbesondere die beschließende Zuständigkeit, wenn die Verpflichtungen voraussichtlich EUR 150.000 netto übersteigen und EUR 750.000 netto nicht übersteigen („allgemeine Wertgrenze für die beschließenden Ausschüsse“). [2]Einzelheiten und Ausnahmen zu den Wertgrenzen siehe Zeile 4. [3]Der Stadtrat überträgt dem Ausschuss außerdem die Zuständigkeit für Beschlüsse, die nicht für unbegrenzte Zeit Auswirkungen haben.	

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
			[4]Die vorberatende Beschlussfassung in Angelegenheiten, die der Ausschuss in eigener Kompetenz beschließen könnte, ist jederzeit möglich, insbesondere - wenn die Tagesordnung die Vorberatung vorsieht, und außerdem, - wenn der Ausschuss die Entscheidung trifft, einen zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz vorgesehenen Punkt nur vorzuberaten und den Stadtrat entscheiden zu lassen. [5]Dagegen ist die beschließende Behandlung von Tagesordnungspunkten, die als vorzuberaten auf der Tagesordnung stehen, nur unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 3 der Geschäftsordnung möglich.	
4	Geltungsbereich und Bemessungsgrundlagen für die Wertgrenzen aus Zeile 3	[1]Wertgrenzen in den nachfolgenden Zeilen, die von den Wertgrenzen in Zeile 3 abweichen, haben Vorrang.		

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
		[2]Die in diesem Dokument festgelegten Wertgrenzen gelten für alle Handlungen oder Unterlassungen mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt. [3]Die in diesem Dokument festgelegten Wertgrenzen gelten auch im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind. [4]Die in diesem Dokument festgelegten Wertgrenzen gelten je Einzelauftrag bzw. Einzelverpflichtung. Aufträge und Verpflichtungen, die aufgrund ihres engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs als Einheit zu betrachten sind, sind zu addieren. [5]Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung der zu erwartenden Verpflichtung der Zeitraum		

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
		maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der vierfache Jahresbetrag anzusetzen. [6]Im Zuständigkeitsbereich der Oberbürgermeisterin bzw. des Ausschusses liegen auch Nachträge zu solchen Verträgen und Rechtsgeschäften, die außerhalb der Kompetenz der Oberbürgermeisterin bzw. des Ausschusses lagen, wenn die Nachträge einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 75.000 € erhöhen. [7]Im Rahmen der Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, der Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, der Einlegung von Rechtsmitteln und des Abschlusses von Vergleichen, kommt es, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt nicht bestimmbar ist, auf den Streitwert an.		

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
5	**Teil 1 Hauptangelegenheiten**		**Haupt-, Personal- und Kulturausschuss**	
6	Gemeindeverfassung, Gemeindehoheit und bewohntes Gemeindegebiet, insbesondere Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO)	keine Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben für Bestands- oder Gebietsänderungen von unbewohntem Stadtgebiet	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4 Beispiele: Bestands- oder Gebiets-änderungen der Stadt von bewohntem Stadtgebiet, Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO)
7	Innere Organisation, Repräsentation, Öffentlichkeitsarbeit der Stadtverwaltung	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	keine beschließende, nur vorberatende Zuständigkeit	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4 Beispiele: Stellenplan und Richtlinien (innere Organisation), Zweck und Umfang des Stadtanzeigers (Öffentlichkeitsarbeit)
8	Ehrungen, insbesondere Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO)	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4 Beispiel: Entscheidung über das Wie	keine beschließende, nur vorberatende Zuständigkeit	zuständig für grundsätzliche Angelegenheiten Beispiel: Entscheidung über das Ob
9	Städtepartnerschaften, Patenschaften	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	keine beschließende, nur vorberatende Zuständigkeit	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
		Beispiel: Ausgestaltung im Detail		Beispiele: Begründung, Aufhebung und die Ausgestaltung im Wesentlichen
10	Überörtliche kommunale Zusammenschlüsse und Mitgliedschaften	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4 Beispiel: Ausgestaltung im Detail	keine beschließende, nur vorberatende Zuständigkeit	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4 Beispiele: Begründung, Aufhebung und die Ausgestaltung im Wesentlichen
11	Citymanagement einschließlich der etwaigen sachlichen Vorbereitung der Aufstellung / Änderung / Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte (Zeile 67) und von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen (Zeile 68) Die Zuständigkeiten nach - Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), - Zeilen 70-75 (Darlehen und Zuwendungen außerhalb von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.), haben Vorrang.	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
12	Fair Trade	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4
13	Grundsätzliche Angelegenheiten der Feuerwehren insb. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Feuerwehrbedarfsplans	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4
14	Angelegenheiten des Annafestes und des Kellerwaldes einschließlich der etwaigen sachlichen Vorbereitung der Aufstellung / Änderung / Aufhebung der Kellerwaldgebührensatzung und von anderen Regelungen über Gebühren und Entgelte (Zeile 67) und von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen (Zeile 68) Die Zuständigkeiten nach - Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), - Zeilen 70-75 (Darlehen und Zuwendungen außerhalb von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.) haben Vorrang.	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
15	Brauchtumspflege, Genuss, Stadtfest (sonstige Feste), Marktwesen, Tourismus einschl. der etwaigen sachlichen Vorbereitung der Aufstellung / Änderung / Aufhebung der Marktgebührensatzung und von anderen Regelungen über Gebühren und Entgelte (Zeile 67) und von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen (Zeile 68) Die Zuständigkeiten nach - Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), - Zeilen 70-75 (Darlehen u. Zuwendungen außerhalb von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.) haben Vorrang.	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4 Beispiel: Aufstellung und Änderung von Richtlinien
16	Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO insb. die sog. Aufgrabungsrichtlinie Für die Vergaberichtlinie und die Richtline „für die Vergabe von Baugrundstücken im Rahmen von Baulandmodellen der Stadt Forchheim“ ist Zeile 86 vorrangig.	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
17	Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO)	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
18	Wahlen nach Art. 51 Abs. 3 und 4 GO	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
19	Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
20	Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen auf dem Gebiet des Gewerbe-, Sicherheits- und Ordnungsrechts insb. Annafestverordnung, Annafest-Sperrzeitenverordnung, Verkaufsoffene Sonntage, Grünanlagensatzung, Sondernutzungssatzung, Verordnung über das Leichenwesen Soweit es um Regelungen über Gebühren und Entgelte geht (siehe Zeile 67), beschränkt sich die Zuständigkeit auf die sachliche Vorbereitung.	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
21	Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen in Waldbesitz- und Förstereiangelegenheiten sowie in Angelegenheiten des Garten- und Friedhofswesens Soweit es um Regelungen über Gebühren und Entgelte geht (siehe Zeile 67), beschränkt sich die Zuständigkeit auf die sachliche Vorbereitung.	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
22	Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durch-	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
	führung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 10 GO) einschl. Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden			
23	Bestimmung der Zahl der weiteren Bürgermeister	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
24	Bestimmung von weiteren Stellvertretern der Oberbürgermeisterin	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
25	Entscheidung über die Ablehnung, Niederlegung, Abberufung eines Ehrenamtes, aus wichtigem Grund (Art. 19 GO)	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
26	Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Stadtratsmitglieder (beispielsweise wegen Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht, Art 20 Abs. 4 GO)	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
27	Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung (Art. 45 Abs. 1 GO)	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
28	Aufwandsentschädigung der Stadtratsmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Bürger einschl. Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Entschädigungssatzung	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
29	Entschädigung des/der (weiteren) Bürgermeister	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
30	Hoheitliche Aufgaben, die den Städten und Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragen sind in	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
	Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO)			
31	Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO)	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit
32	Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich	Zuständigkeit gegeben	zuständig nur soweit solche Angelegenheiten ausdrücklich in einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung einem Ausschuss vorbehalten sind	zuständig nur soweit solche Angelegenheiten ausdrücklich in einer anderen Regelung dieser Geschäftsordnung dem Stadtrat vorbehalten sind
33	Alle sonstigen Angelegenheiten, für die kein besonderer Ausschuss zuständig ist	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
34	**Teil 2 Personalangelegenheiten**		**Haupt-, Personal- und Kulturausschuss**	
35	Stellenplan	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
36	Allgemeine Regelungen der Bezüge der Stadtbediensteten und beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
37	Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften in Personalangelegenheiten	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit
38	Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten	Zuständigkeit gegeben soweit es sich weder um Entscheidungen von gewichtiger noch grundsätzlicher Art handelt	Zuständigkeit gegeben soweit es sich um Entscheidungen von gewichtiger oder grundsätzlicher Art handelt	keine Zuständigkeit
39	Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Entlassung und Altersteilzeit der Beamtinnen und Beamten	Zuständigkeit gegeben bis einschl. Besoldungsgruppe A 9 im Verwaltungsbereich und bis einschl. Besoldungsgruppe A 10 im technischen Bereich (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO)	Zuständigkeit gegeben ab Besoldungsgruppe A 10 im Verwaltungsbereich und ab Besoldungsgruppe A 11 im technischen Bereich	Zuständigkeit gegeben ab einschl. der Besoldungsgruppe A 13

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
40	Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Entlassung und Altersteilzeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	Zuständigkeit gegeben bis einschl. der Entgeltgruppe 9c im Verwaltungsbereich und bis einschl. Entgeltgruppe 10 im technischen Bereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO)	Zuständigkeit gegeben ab der Entgeltgruppe 10 im Verwaltungsbereich und ab Entgeltgruppe 11 im technischen Bereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder bei einem entsprechenden Entgelt	Zuständigkeit gegeben ab einschl. der Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt
41	Vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine/n Arbeitnehmer im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit
42	Benennung und Abberufung des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
43	Benennung und Abberufung von Beauftragten nach gesetzlichen Vorschriften (Informationssicherheitsbeauftragte/r, Gleichstellungsbeauftragte/r etc.), mit Ausnahme des/der behördlichen Datenschutzbeauftragten (siehe Zeile 42)	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit
44	Sonstige Personalangelegenheiten	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	Zuständigkeit gegeben, soweit nicht die Oberbürgermeisterin zuständig ist	keine Zuständigkeit

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
45	**Teil 3 Kulturelle und gesellschaftliche Angelegenheiten**		**Haupt-, Personal- und Kulturausschuss**	
46	Namensgebung von Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen und Benennung von Straßen	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
47	Kulturelle Angelegenheiten und Einrichtungen, insbesondere Kulturentwicklung, Heimatpflege, Kulturtourismus, Historie und Denkmalpflege, Museen, Erinnerungskultur, Kunst im öffentlichen Raum, interkulturelle Arbeit, interkommunale Kulturarbeit, Stadtarchiv und -chronik, kulturelle Veranstaltungen (als Veranstalter oder Co-Veranstalter) und Kulturförderung, einschließlich der etwaigen sachlichen Vorbereitung der Aufstellung / Änderung / Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte (Zeile 67) und der Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen (Zeile 68) Die Zuständigkeiten nach - Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), - Zeilen 70-75 (Darlehen und Zuwendungen außerhalb von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.)	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
	haben Vorrang.			
48	Bildungswesen einschl. Erwachsenenbildung mit Verwaltung entsprechender Einrichtungen wie Grundschulen, Volkshochschule, Musikschule und Stadtbücherei einschließlich der etwaigen sachlichen Vorbereitung der Aufstellung / Änderung / Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte (Zeile 67) und der Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen (Zeile 68) Die Zuständigkeiten nach - Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), - Zeilen 70-75 (Darlehen und Zuwendungen außerhalb von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.) haben Vorrang, nicht jedoch für kombinierte Benutzungs- und Gebührenordnungen (insb. Stadtbücherei, Musikschule); diese werden umfassend nach dieser Zeile 48 behandelt.	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4		zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4
49	Angelegenheiten des Sports und der Sportförderung sowie von Bädern, Parks und sonstigen Freizeiteinrichtungen	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
	einschließlich der etwaigen sachlichen Vorbereitung der Aufstellung / Änderung / Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte (Zeile 67) und der Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen (Zeile 68) Die Zuständigkeiten nach - Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), - Zeilen 70-75 (Darlehen und Zuwendungen außerhalb von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.) haben Vorrang.			
50	Jugendangelegenheiten einschl. Einrichtungen für die Jugend (Kindergärten, Kinderhorte, Jugend-zentrum, Jugendherberge) einschließlich der etwaigen sachlichen Vorbereitung der Aufstellung / Änderung / Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte (Zeile 67) und der Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen (Zeile 68) Die Zuständigkeiten nach - Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
	und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), - Zeilen 70-75 (Darlehen und Zuwendungen außerhalb von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.) haben Vorrang.			
51	Angelegenheiten der Altenhilfe, des Seniorenclubs, Seniorenbeirat einschließlich der etwaigen sachlichen Vorbereitung der Aufstellung / Änderung / Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte (Zeile 67) und der Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen (Zeile 68) Die Zuständigkeiten nach - Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), - Zeilen 70-75 (Darlehen und Zuwendungen außerhalb von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.) haben Vorrang.	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
52	Angelegenheiten gesellschaftlicher Minderheiten einschließlich der etwaigen sachlichen Vorbereitung der Aufstellung / Änderung / Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte (Zeile 67) und der Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen (Zeile 68) Die Zuständigkeiten nach - Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), - Zeilen 70-75 (Darlehen und Zuwendungen außerhalb von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.) haben Vorrang.	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4
53	Kirchliche, soziale und karitative Angelegenheiten sowie Angelegenheiten des Obdachlosenwesens einschließlich der etwaigen sachlichen Vorbereitung der Aufstellung / Änderung / Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte (Zeile 67) und der Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen (Zeile 68) Die Zuständigkeiten nach	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
	- Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), - Zeilen 70-75 (Darlehen und Zuwendungen außerhalb von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.) haben Vorrang.			

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
54	**Teil 4 Vergaben im sachlichen Zuständigkeitsbereich des HPKA**		**Haupt-, Personal- und Kulturausschuss**	
55	Einleitung von Vergabeverfahren im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Haupt-, Personal- und Kulturausschusses, insbesondere in den Bereichen Hochbau (ohne Rathaus, Zeile 142 hat Vorrang), Sicherheit und Ordnung, Kultur mit Ausnahme aller Vergaben durch wettbewerblichen Dialog Hinweis: Vor der Vorlage des Beschusses zur Einleitung eines Vergabeverfahrens muss sichergestellt sein, dass im Haushalt ausreichende finanzielle Mittel verfügbar sind. Nötigenfalls ist vorab vom Finanzausschuss eine außer- oder überplanmäßige Ausgabe zu beschließen, siehe Zeilen 78 und 79.	Zuständigkeit gegeben, soweit die Verhandlungsvergabe zulässig ist und der geschätzte Auftragswert EUR 150.000 netto nicht übersteigt; bei freiberuflichen Leistungen soweit der geschätzte Auftragswert EUR 75.000 netto nicht übersteigt	Zuständigkeit gegeben, soweit die Verhandlungsvergabe nicht zulässig ist oder der geschätzte Auftragswert EUR 150.000 netto bzw. bei freiberuflichen Leistungen EUR 75.000 netto übersteigt Der Ausschuss soll gleichzeitig mit dem Beschluss über die Einleitung des Vergabeverfahrens die Ausschreibungsunterlagen freigeben und die Zusammensetzung des Vergabebeirats beschließen. Damit überträgt der Ausschuss seine Kompetenz zur Entscheidung über den Zuschlag auf den Vergabebeirat.	keine Zuständigkeit
56	Zuschlagserteilung nach Durchführung eines Vergabeverfahrens im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Haupt-, Personal- und Kulturausschusses insbesondere in den Bereichen Hochbau (ohne Rathaus, Zeile 143 hat Vorrang), Sicherheit und Ordnung, Kultur	Zuständigkeit gegeben Die Entscheidung des vom Ausschuss eingesetzten Vergabebeirats über die Zuschlagserteilung ist für die Oberbürgermeisterin bindend und unabhängig von betraglichen Grenzen zu vollziehen. Die Oberbürgermeisterin	Zuständigkeit gegeben falls der Beschluss über die Einleitung des Vergabeverfahrens nicht vom Ausschuss gefasst wurde und der Auftragswert des Angebots, das angenommen werden soll, EUR 175.000 netto übersteigt.	Keine Zuständigkeit

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
	mit Ausnahme aller Vergaben durch wettbewerblichen Dialog	informiert den HPKA über die Zuschlagserteilung.		

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
57	**Teil 5 Haushalt, Zahlenwerke, Rechnungsprüfungsamt**		**Finanzausschuss**	
58	Beschlussfassung über die Haushaltspläne und Haushaltssatzungen mitsamt deren Anlagen und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 63, 64, 65 und 68 GO)	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
59	Aufstellung der (konsolidierten) Jahresabschlüsse der Stadt Forchheim (Art. 102 Abs. 2 GO) und Ergebnisverwendung (§ 24 Abs. 2 bis 4 KommHV-Doppik)	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
60	Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO)	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
61	Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Forchheim sowie der Eigenbetriebe und Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO)	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
62	Entscheidungen über die haushaltsrechtliche Übertragbarkeit von Ermächtigungen (entsprechend § 21 KommHV-Doppik) einschließlich Kreditermächtigungen (entsprechend Art. 71 Abs. 3 GO), sowie über die Bildung liquiditätsunterlegter Rückstellungen (analog § 74 KommHV-Doppik)	keine Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit
63	Bestellung und Abberufung der Leitung und Stellvertretung des Rechnungsprüfungsamts sowie der Prüfer (Art. 104 Abs. 3 GO)	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
64	Erledigung von Textziffern in überörtlichen Prüfberichten	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
65	**Teil 6 Gebühren- und Preisgestaltung, Richtlinien für Zuwendungen**		**Finanzausschuss**	
66	Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern, insb. Änderung der „Hebesatzsatzung“ für Grundsteuer und Gewerbesteuer)	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
67	Aufstellung, Änderung und Aufhebung von - Abgabesatzungen und Gebührenordnungen (insb. die „Verordnung über Parkgebühren in der Großen Kreisstadt Forchheim“, die „Kellerwaldgebührensatzung“ und die „Marktgebührensatzung“) - Tarifen - Entgelten - Regelungen über Eintrittspreise - Satzungen über Aufwendungs- und Kostenersatz (insb. „Erschließungsbeitragssatzung“, „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren in der Großen Kreisstadt Forchheim“) - u.ä. auf Veranlassung und nach Vorbereitung durch den sachlich zuständigen Ausschuss. Diese Zeile gilt jedoch weder für - kombinierte Benutzungs- und Gebührenordnungen (insb. Stadtbücherei, Musikschule, siehe Zeile 48) noch für	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
	- die Satzung der Großen Kreisstadt Forchheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135c BauGB - KostenErstS, siehe Zeile 102.			
68	Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen, auf Veranlassung und nach Vorbereitung durch den sachlich zuständigen Ausschuss insb. die „Richtlinien der Stadt Forchheim zur Wohnungsbauförderung für junge Ehepaare und kinderreiche Familien“	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
69	**Teil 7 Gewährung von Darlehen, Erlässen, Zuwendungen, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung**		**Finanzausschuss**	
70	Gewährung von Darlehen, soweit sie außerhalb von Programmen und Richtlinien des Stadtrates gewährt werden	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
71	Erlass von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen	Zuständigkeit gegeben bis einschl. EUR 5.000 netto	Zuständigkeit gegeben bei mehr als EUR 5.000 netto bis einschl. EUR 150.000 netto	Zuständigkeit gegeben bei mehr als EUR 150.000 netto
72	Zuwendungen, soweit sie außerhalb von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen des Stadtrates gewährt werden	Zuständigkeit gegeben bis einschl. EUR 5.000 netto	Zuständigkeit gegeben bei mehr als EUR 5.000 netto Vorab soll der sachlich zuständige Ausschuss eine Empfehlung abgeben.	keine Zuständigkeit
73	Niederschlagung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen	Zuständigkeit gegeben bis einschl. EUR 50.000 netto Niederschlagungen ab einer Summe von EUR 5.000 netto gibt die Oberbürgermeisterin dem Finanzausschuss bekannt	Zuständigkeit gegeben bei mehr als EUR 50.000 netto bis einschl. EUR 150.000 netto	Zuständigkeit gegeben bei mehr als EUR 150.000 netto
74	Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen	Zuständigkeit gegeben	Zuständigkeit gegeben	Zuständigkeit gegeben

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
		bis einschl. EUR 50.000 netto Stundungen ab einer Summe von EUR 5.000 netto gibt die Oberbürgermeisterin dem Finanzausschuss bekannt.	bei mehr als EUR 50.000 netto bis einschl. EUR 150.000 netto	bei mehr als EUR 150.000 netto
75	Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen	Zuständigkeit gegeben bis einschl. EUR 50.000 netto Stundungen ab einer Summe von EUR 5.000 netto gibt die Oberbürgermeisterin dem Finanzausschuss bekannt.	Zuständigkeit gegeben bei mehr als EUR 50.000 netto bis einschl. EUR 150.000 netto	Zuständigkeit gegeben bei mehr als EUR 150.000 netto
76	Zustimmung zu Baugenehmigungen, wenn dadurch Erschließungskosten für die Stadt Forchheim entstehen Zusätzlich ist der Bauausschuss zuständig, siehe Zeile 147, Spalte C, lit. f).	keine Zuständigkeit	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
77	**Teil 8 Über- und außerplanmäßige Ausgaben, Kreditaufnahmen, Annahme von Spenden**		**Finanzausschuss**	
78	Entscheidung über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO)	Zuständigkeit gegeben bis einschl. EUR 60.000 netto	Zuständigkeit gegeben bei mehr als EUR 60.000 netto	keine Zuständigkeit
79	Entscheidung über außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO)	Zuständigkeit gegeben bis einschl. EUR 30.000 netto	Zuständigkeit gegeben bei mehr als EUR 30.000 netto	keine Zuständigkeit
80	Kreditaufnahmen (Art. 71 GO) und Kreditumschuldungen sowie Kassenkredite (Art. 73 GO)	Zuständigkeit gegeben für Kassenkredite (Art. 73 GO)	Zuständigkeit gegeben außer für Kassenkredite (Art. 73 GO)	keine Zuständigkeit
81	Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	keine Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben bis zu einem Wert von EUR 500.000 netto.	Zuständigkeit gegeben bei mehr als EUR 500.000 netto

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
82	**Teil 9 Grundstücksangelegenheiten**		**Finanzausschuss**	
83	Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, insbesondere - Kauf, Verkauf und Auflassung von Grundstücken (einschl. Gebäuden) und Erbbaurechten, - Bestellung von Grundschulden und Hypotheken (auch Zwangssicherungshypotheken), - Bestellung von Dienstbarkeiten und Reallasten (einschl. Bauverpflichtungen), - Ausgabe von Erbbaurechten einschl. deren Änderung bzw. Aufhebung, - Erteilung von Stillhalteerklärungen bei Erbbaurechten, - Belastung von Erbbaurechten, - Gewährung von Rangrücktritten, - Ausübung von dinglich gesicherten privatrechtlichen Vorkaufsrechten, Ankaufs- bzw. Widerkaufsrechten - Rückabwicklung von notariellen Kaufverträgen bei Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen (bspw. Bauverpflichtungen), einschließlich Löschungen derartiger dinglicher Rechte, mit der Maßgabe, dass Zeile 84 Vorrang hat Für die (Nicht-)Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten geht Zeile 136 vor.	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4 sollten mehrere Rechte betroffen sein, ist die Summe maßgeblich bei Rangrücktritten nur soweit weder das vor- noch das zurück-tretende Recht diese Wertgrenze übersteigt	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4 sollten mehrere Rechte betroffen sein, ist die Summe maßgeblich bei Rangrücktritten nur soweit weder das vor- noch das zurück-tretende Recht diese Wertgrenze übersteigt	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
84	Löschung von Lasten und Beschränkungen in Abteilung II des Grundbuches jeglicher Art, sofern das betroffene Recht erfüllt wurde, gegenstandslos geworden, durch Zeitablauf erloschen oder durch ein den aktuellen Verhältnissen angemessenen Ersatz neu begründet wird Löschung von Grundschulden und Hypotheken in Abteilung III des Grundbuches jeglicher Art, sofern das betroffene Grundpfandrecht zurückbezahlt oder umgeschuldet wurde, durch Zeitablauf erloschen oder durch ein den aktuellen Verhältnissen angemessenen Ersatz neu begründet/gesichert wird Erteilung von Rangrücktritten von in das Grundbuch eingetragenen Rechten der Stadt Forchheim (z. B. Auflassungsvormerkungen zur Absicherung einer Bauverpflichtung oder eines Veräußerungsverbots oder der Pflicht zum Selbstbezug etc.) hinter Grundpfandrechte deutscher Kreditinstitute, sofern das Grundpfandrecht nachweislich für den Erwerb, Bau bzw. Sanierung/Modernisierung des Eigenheimes, des Erbbaurechtes bzw. des Gewerbetriebes auf dem betreffenden Grundstück Verwendung findet. Bei Erbbaurechten gilt zusätzlich die Einschränkung des § 20 Abs. 1 Nr. 3 ErbbauRG analog. (Hinweis: Zwangssicherungshypotheken der Stadt	Zuständigkeit in unbegrenzter Höhe gegeben Die Oberbürgermeisterin stellt in eigener Zuständigkeit den Eintritt der Bedingung bzw. den Zeitablauf fest und bewilligt die entsprechende Löschung bzw. den Rangrücktritt.	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
	Forchheim bleiben grundsätzlich an erster Rangstelle, vgl. hierzu FBM, Teil B, B 1.1, letzter Absatz.)			
85	Windvorranggebiet im Stadtgebiet Forchheim: wirtschaftliche Beteiligung der Stadt	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
86	**Teil 10 Vergaben im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Finanzausschusses**		**Finanzausschuss**	
87	Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Vergaberichtlinie sowie der Richtlinie „für die Vergabe von Baugrundstücken im Rahmen von Baulandmodellen der Stadt Forchheim“, nach sachlicher Vorbereitung durch den PLUA gemäß Zeile 105	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
88	Einleitung von Vergabeverfahren im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Finanzausschusses mit Ausnahme aller Vergaben durch wettbewerblichen Dialog Hinweis: Vor der Vorlage des Beschusses zur Einleitung eines Vergabeverfahrens muss sichergestellt sein, dass im Haushalt ausreichende finanzielle Mittel verfügbar sind. Nötigenfalls ist vorab vom Finanzausschuss eine außer- oder überplanmäßige Ausgabe zu beschließen, siehe Zeilen 78 und 79.	Zuständigkeit gegeben, soweit die Verhandlungsvergabe zulässig ist und der geschätzte Auftragswert EUR 150.000 netto nicht übersteigt; bei freiberuflichen Leistungen soweit der geschätzte Auftragswert EUR 75.000 netto nicht übersteigt	Zuständigkeit gegeben, soweit die Verhandlungsvergabe nicht zulässig ist oder der geschätzte Auftragswert EUR 150.000 netto bzw. bei freiberuflichen Leistungen EUR 75.000 netto übersteigt Der Ausschuss soll gleichzeitig mit dem Beschluss über die Einleitung des Vergabe-verfahrens die Ausschreibungs-unterlagen freigeben und die Zusammensetzung des Vergabe-beirats beschließen. Damit überträgt der Ausschuss seine Kompetenz zur Entscheidung über den Zuschlag auf den Ver-gabebeirat.	keine Zuständigkeit

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
89	Zuschlagserteilung nach Durchführung eines Vergabeverfahrens im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Finanzausschusses mit Ausnahme aller Vergaben durch wettbewerblichen Dialog	Zuständigkeit gegeben Die Entscheidung des vom Ausschuss eingesetzten Vergabeirats über die Zuschlagserteilung ist für die Oberbürgermeisterin bindend und unabhängig von betraglichen Grenzen zu vollziehen. Die Oberbürgermeisterin informiert den Finanzausschuss über die Zuschlagserteilung.	Zuständigkeit gegeben falls der Beschluss über die Einleitung des Vergabeverfahrens nicht vom Ausschuss gefasst wurde und der Auftragswert des Angebots, das angenommen werden soll, EUR 175.000 netto übersteigt	Keine Zuständigkeit

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
90	**Teil 11 Wirtschaftsförderung**		**Finanzausschuss**	
91	Wirtschaftsförderung sowie Gewerbe- und Industrieansiedelung Die Zuständigkeiten nach - Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte), - Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen), - Zeilen 70-75 (Darlehen und Zuwendungen außerhalb von Programmen und Richtlinien, Erlasse, Niederschlagungen, Stundungen, Aussetzungen der Vollziehung o.ä.), - Zeilen 82 bis 84 (Grundstücksgeschäfte), haben Vorrang.	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
92	**Teil 12 Eigenbetriebe und Beteiligungen**		**Finanzausschuss**	
93	Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
94	Entscheidungen über dem Stadtrat gesetzlich vorbehaltene Angelegenheiten hinsichtlich der Eigenbetriebe (Art. 88 GO)	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
95	Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Management der Beteiligungen (einschließlich Reporting und Erteilung von Weisungen nach § 37 GmbHG) in Bezug auf gemeindliche Unternehmen im Sinne des Art. 86 GO, d. h. in Bezug auf - Eigenbetriebe der Stadt, - selbständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts der Stadt, - Unternehmen in den Rechtsformen des Privatrechts, an denen die Stadt beteiligt ist	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
96	Angelegenheiten der Sparkasse Forchheim, soweit die Stadt als Trägerin zur Mitwirkung berechtigt oder verpflichtet ist	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
97	Entscheidungen über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
98	Besetzung der Aufsichtsgremien der Beteiligungen mit Mitgliedern des Stadtrats und Entsendung von externen Fachleuten, die nicht dem Stadtrat angehören, in die Aufsichtsgremien der privatrechtlichen Beteiligungen	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
99	Entsendung und Vorschlag für die Entsendung von Vertreter der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen bzw. in deren Gremien, sowie die Abberufung	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
100	**Teil 13 Stadtplanung**		**Planungs- und Umweltausschuss**	
101	Aufstellungs- und Änderungsbeschlüsse sowie Beschlüsse zur Wirksamkeit des **Flächennutzungsplans** (§§ 5 ff. BauGB) mit Landschaftsplan (Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG)	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
102	Aufstellungs-, Änderungs-, Aufhebungs- und Satzungsbeschlüsse von **Bebauungsplänen und Grünordnungsplänen** (§ 8 ff. BauGB / Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG) und von allen sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des BauGB einschl. der „Satzung der Großen Kreisstadt Forchheim zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a - 135c BauGB- KostenErstS“ sowie von örtlichen Bauvorschriften nach Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO), soweit diese durch Bebauungsplan oder andere Satzungen nach den Vorschriften des BauGB erlassen werden, einschließlich **vorhabenbezogener Bebauungspläne** und **Vorhaben- und Erschließungsplänen** nach § 12 BauGB mitsamt **Durchführungsverträgen**	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
103	Beschlussfassung zu Flächennutzungsplan, Landschaftsplan (§ 5 ff BauGB, Art. 4 Abs. 3 BayNatSchG), Bebauungsplänen /	keine Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
	Grünordnungsplänen (§§ 8 ff. BauGB, Art. 4 Abs. 3 BayNatschG) vorhabenbezogenen Bebauungsplänen (§ 12 BauGB) ausgenommen Aufstellungs-, Änderungs-, Aufhebungs-, Satzungsbeschlüsse und Beschlüsse zur Wirksamkeit zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan sowie zu Bebauungsplänen			
104	Abschluss städtebaulicher Verträge nach § 11 BauGB	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
105	Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauland- und Wohnraummodellen, insb. des „Flexiblen Baulandmodells“ einschl. Abschluss diesbezüglicher städtebaulicher Verträge einschl. der sachlichen Vorbereitung der Aufstellung / Änderung / Aufhebung der „Richtlinie für die Vergabe von Baugrundstücken im Rahmen von Baulandmodellen der Stadt Forchheim“; die Zuständigkeiten nach Zeile 86 haben Vorrang	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
106	Sicherung der Bauleitplanung (§§ 14 ff. BauGB)	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
107	Anordnung von Umlegungen nach § 45 ff. BauGB	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
108	Entscheidung über Einleitung der vereinfachten Umlegung nach § 80 ff. BauGB mit Ausnahme für öffentliche Bedarfsflächen	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
109	Sonstige Planungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und Planungen und Konzepte der Stadtentwicklung sowie der kommunalen Wärmeplanung; Im Hinblick auf Klimaschutzplanungen und -konzepte ist Zeile 124 vorrangig.	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
110	Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Satzungen (örtliche Bauvorschriften) nach Art. 81 BayBO, soweit die örtlichen Bauvorschriften nicht durch Bebauungsplan oder durch andere Satzungen nach dem Baugesetzbuch erlassen werden (Art. 81 Abs. 2 BayBO)	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
111	Stellungnahmen zu wichtigen Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren anderer Planungsbehörden und im Rahmen der Landes- und Regionalplanung sowie für gemeindeübergreifende Planungen und Projekte	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
112	Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB für Bauvorhaben, die von erheblicher städtebaulicher Bedeutung sind (Bebauungsplanersatz)	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
113	**Teil 14 Verkehrsplanung**		**Planungs- und Umweltausschuss**	
114	Verkehrsplanung und verkehrsrechtliche Angelegenheiten Im Hinblick auf den Umweltverbund Fußgänger/Rad/ÖPNV ist Zeile 115 vorrangig.	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
115	Verkehrsplanung und verkehrsrechtliche Angelegenheiten in Bezug auf den Umweltverbund Fußgänger/Rad/ÖPNV	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
116	Beauftragung, Verabschiedung, Änderung und Aufhebung von Verkehrskonzepten	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
117	Sachliche Vorbereitung der Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Verordnung über Parkgebühren in der Großen Kreisstadt Forchheim Im Übrigen siehe Zeile 67 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Regelungen über Gebühren und Entgelte).	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
118	Entscheidung über die weitere Behandlung von Beschlussempfehlungen beratender Gremien (insb. AG Rad, AK Stadtbus, LG Verkehrskonzept)	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
119	**Teil 15 Umwelt- und Klimaschutz**		**Planungs- und Umweltausschuss**	
120	Errichtung und Betrieb von PV-Anlagen auf städtischen Gebäuden und Grundstücken sowie energetische Sanierung von städtischen Gebäuden	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4
121	Natur- und Landschaftsschutz, Landschaftsgestaltung, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) einschließlich Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Baumschutzverordnung	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
122	Gewässer- und Immissionsschutz, Luftreinhaltung	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
123	Bodenschutz	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
124	Klimaschutz	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
125	**Teil 16 Vergaben im sachlichen Zuständigkeitsbereich des PLUA**		**Planungs- und Umweltausschuss**	
126	Einleitung von Vergabeverfahren im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Planungs- und Umweltausschusses, insbesondere in den Bereichen Stadt- und Verkehrsplanung und Tiefbau sowie für alle Vergaben durch wettbewerblichen Dialog Hinweis: Vor der Vorlage des Beschusses zur Einleitung eines Vergabeverfahrens muss sichergestellt sein, dass im Haushalt ausreichende finanzielle Mittel verfügbar sind. Nötigenfalls ist vorab vom Finanzausschuss eine außer- oder überplanmäßige Ausgabe zu beschließen, siehe Zeilen 78 und 79.	Zuständigkeit gegeben, soweit die Verhandlungsvergabe zulässig ist und der geschätzte Auftragswert EUR 150.000 netto nicht übersteigt; bei freiberuflichen Leistungen soweit der geschätzte Auftragswert EUR 75.000 netto nicht übersteigt	Zuständigkeit gegeben, soweit die Verhandlungsvergabe nicht zulässig ist oder der geschätzte Auftragswert EUR 150.000 netto bzw. bei freiberuflichen Leistungen EUR 75.000 netto übersteigt Der Ausschuss soll gleichzeitig mit dem Beschluss über die Einleitung des Vergabeverfahrens die Ausschreibungsunterlagen freigeben und die Zusammensetzung des Vergabebeirats beschließen. Damit überträgt der Ausschuss seine Kompetenz zur Entscheidung über den Zuschlag auf den Vergabebeirat.	Zuständigkeit gegeben für Vergaben durch wettbewerblichen Dialog
127	Zuschlagserteilung nach Durchführung eines Vergabeverfahrens im sachlichen Zuständigkeitsbereich des Planungs- und Umweltausschusses, insbesondere in den Bereichen Stadt- und Verkehrsplanung und Tiefbau sowie für alle Vergaben durch wettbewerblichen Dialog	Zuständigkeit gegeben Die Entscheidung des vom Ausschuss eingesetzten Vergabebeirats über die Zuschlagserteilung ist für die Oberbürgermeisterin bindend und unabhängig von betraglichen Grenzen zu vollziehen. Die	Zuständigkeit gegeben falls der Beschluss über die Einleitung des Vergabeverfahrens nicht vom Ausschuss gefasst wurde und der Auftragswert des Angebots, das angenommen werden soll, EUR 175.000 netto übersteigt	Zuständigkeit gegeben für Vergaben durch wettbewerblichen Dialog

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
		Oberbürgermeisterin informiert den Planungs- und Umwelt-ausschuss über die Zuschlags-erteilung.		

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
128	**Teil 17 Widmungen von Straßen und Plätzen, Bildung von Erschließungseinheiten, Ausübung von Vorkaufsrechten, Sanierungsgebiete, Sonstiges**		**Planungs- und Umweltausschuss**	
129	Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
130	Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Abrechnungsgebieten und Erschließungs-einheiten gemäß BauGB und KAG	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
131	Förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten als Satzung nach § 142 BauGB, sowie die Aufhebung von Sanierungssatzungen	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
132	Beschluss über Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 BauGB	keine Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit
133	Bestellung eines Sanierungsträgers nach § 157 BauGB	keine Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit
134	Durchführung von Ordnungs- und Baumaßnahmen nach § 146 BauGB	keine Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit
135	Allgemeine Sanierungsmaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung	keine Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit
136	Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4; für die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts ist die Zuständigkeit unabhängig von den Wertgrenzen gegeben	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4 nicht jedoch zuständig für die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4 nicht jedoch zuständig für die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufs-rechts

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
137	Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Straßenreinigungs-Verordnung und der Straßenreinigungsdienst-Satzung	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
138	Sachliche Vorbereitung der Aufstellung, Änderung und Aufhebung der „Erschließungsbeitragssatzung“ und der „Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Großen Kreisstadt Forchheim“; im Übrigen siehe Zeile 67	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
139	Vollzug der Erschließungsbeitragssatzung und der Straßenreinigungssatzung	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit; der Stadtrat überträgt die eigene Entscheidungskompetenz vollständig an den Ausschuss, als Ausnahme zu den allgemeinen Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
140	**Teil 18 Sanierung des historischen Rathauses** und nach Zuweisung durch den Stadtrat andere große Sanierungsprojekte bzgl. städtischer Hochbauten		**Sanierungsausschuss**	
141	Jeweils in Bezug auf die Sanierung des historischen Rathauses und nach Zuweisung durch den Stadtrat andere große Sanierungsprojekte bzgl. städtischer Hochbauten: - wesentliche Änderungen der Planung, insbesondere wenn die Änderungen einen Antrag auf Änderung der Baugenehmigung erforderlich machen, - Genehmigung der Kostenberechnung und von Änderungen der Kostenberechnung, - Genehmigung des Zeitplans und Änderung des Zeitplans, - Aufstellung und Änderung eines Nutzungskonzepts	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
142	Einleitung von Vergabeverfahren in Bezug auf Sanierung, Nutzung und Betrieb des historischen Rathauses und nach Zuweisung durch den Stadtrat andere große Sanierungsprojekte bzgl. städtischer Hochbauten Hinweis: Vor der Vorlage des Beschusses zur Einleitung eines Vergabeverfahrens muss sichergestellt sein, dass im Haushalt ausreichende finanzielle Mittel verfügbar sind. Nötigenfalls ist vorab vom Finanzausschuss eine außer- oder überplanmäßige Ausgabe zu beschließen, siehe Zeilen 78 und 79.	Zuständigkeit gegeben, soweit die Verhandlungsvergabe zulässig ist und der geschätzte Auftragswert EUR 150.000 netto nicht übersteigt; bei freiberuflichen Leistungen soweit der geschätzte Auftragswert EUR 75.000 netto nicht übersteigt	Zuständigkeit gegeben, soweit die Verhand-lungsvergabe nicht zulässig ist oder der geschätzte Auftrags-wert EUR 150.000 netto bzw. bei freiberuflichen Leistungen EUR 75.000 netto übersteigt Der Ausschuss soll gleichzeitig mit dem Beschluss über die Einleitung des Vergabe-verfahrens die Ausschreibungs-unterlagen freigeben und die Zusammensetzung des Vergabe-	keine Zuständigkeit

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
			beirats beschließen. Damit überträgt der Ausschuss seine Kompetenz zur Entscheidung über den Zuschlag auf den Vergabebeirat.	
143	Zuschlagserteilung nach Durchführung eines Vergabeverfahrens in Bezug auf Sanierung, Nutzung und Betrieb des historischen Rathauses und nach Zuweisung durch den Stadtrat andere große Sanierungsprojekte bzgl. städtischer Hochbauten	Zuständigkeit gegeben Die Entscheidung des vom Ausschuss eingesetzten Vergabebeirats über die Zuschlagserteilung ist für die Oberbürgermeisterin bindend und unabhängig von betraglichen Grenzen zu vollziehen. Die Oberbürgermeisterin informiert den Rathaussanierungsausschuss über die Zuschlagserteilung.	Zuständigkeit gegeben falls der Beschluss über die Einleitung des Vergabeverfahrens nicht vom Ausschuss gefasst wurde und der Auftragswert des Angebots, das angenommen werden soll, EUR 175.000 netto übersteigt	keine Zuständigkeit
144	Sonstige Angelegenheiten in Bezug auf Sanierung, Nutzung und Betrieb des historischen Rathauses und nach Zuweisung durch den Stadtrat andere große Sanierungsprojekte bzgl. städtischer Hochbauten	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
145	**Teil 19 Angelegenheiten des Baurechts**		**Bauausschuss**	
146	Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei Verfahren anderer Genehmigungsbehörden (z. B. BImSchG)	keine Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit
147	Feststellung der Übereinstimmung eines Vorhabens mit dem Bauplanungsrecht im Sinne der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB analog, des Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO und des Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO, Erteilung der gemeindlichen Zustimmung nach § 36a BauGB für Bauvorhaben ohne erhebliche städtebauliche Bedeutung, in Bezug auf nach Art. 55 BayBO genehmigungspflichtige Vorhaben in den Anwendungsbereichen der §§ 30, 31, 33, 34, 35 und 246e BauGB	Zuständigkeit gegeben, soweit nicht der Bauausschuss zuständig ist Über die von der Unteren Bauaufsichtsbehörde in eigener Zuständigkeit erteilten Baugenehmigungen, die nicht zuvor wegen des gemeindlichen Einvernehmens oder der gemeindlichen Zustimmung im Bauausschuss waren, wird der Bauausschuss nachträglich informiert.	Zuständigkeit gegeben, wenn a) Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich und städtebaulich von grundsätzlicher Bedeutung (erstmaliger Präzedenzfall) sind, oder b) das Vorhaben eine bauliche Anlage betrifft, die kein Gebäude ist, mit einer Höhe von mehr als 10m, oder c) bei Bauvorhaben von grundsätzlicher Bedeutung in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, oder d) bei Bauvorhaben, die denkmalgeschützte Gebäude oder bekannte Bodendenkmäler erheblich berühren, oder e) wenn die Erschließung nicht gesichert ist; in diesem Fall ist zusätzlich ein Beschluss des Finanzausschusses bzw.	keine Zuständigkeit

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
			Stadtrats erforderlich, siehe Zeile 76, oder f) bei Bauvorhaben, wenn die Stadt Eigentümerin des Grundstücks oder Bauherr ist und nicht bereits ein anderer Ausschuss oder der Stadtrat über die Nutzung, die Grundrisse und die Ansichten beschlossen hat, oder das Vorhaben diesem Beschluss nicht entspricht, oder g) bei Bauvorhaben nach § 33 BauGB, wenn erstmalig über die Planreife eines Bebauungsplans zu entscheiden ist, oder h) bei Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB i) bei Bauvorhaben nach § 34 Abs 3b BauGB die von grundsätzlicher Bedeutung (erstmaliger Präzedenzfall) j) bei Bauvorhaben nach § 246e, die nicht von erheblicher städtebaulicher Bedeutung sind.	
148	Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
149	Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit
150	Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit	keine Zuständigkeit
151	Sachliche Vorbereitung der Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Richtlinie zur Förderung von Fassadenumbauten Im Übrigen siehe Zeile 68 (Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Richtlinien / Vorgaben / Rahmen für Zuwendungen).	keine Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit
152	Vollzug der Richtlinie zur Förderung von Fassadenumbauten Von dieser Zuständigkeitsregelung und von den Zuständigkeitsregelungen in der Richtlinie abweichende vertragliche Regelungen über die Übertragung von Kompetenzen für den Vollzug bleiben unberührt.	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4	zuständig im Rahmen der Vorgaben aus Zeilen 1 bis 4
153	Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Satzung über Straßennamen und Hausnummerierung	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	zuständig
154	im Vollzug des BauGB, der BayBO, einschließlich der dazu erlassenen Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und örtlichen Bauvorschriften, der Wassergesetze und der Durchführung der Feuerbeschau: Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4 bei Erteilung eines Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte:	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4 bei Erteilung eines Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevoll-mächtigte: falls der geschätzte	zuständig im Rahmen der Vorgaben der Zeilen 1 bis 4 bei der Erteilung eines Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte: nicht zuständig

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
	Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung eines Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte	falls der geschätzte Auftragswert EUR 75.000 netto nicht übersteigt	Auftragswert EUR 75.000 netto übersteigt	

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
155	**Teil 20 Angelegenheiten der Stiftungen**		**Stiftungsausschuss**	
156	Die Zuständigkeiten des Stiftungsausschusses stehen gleichermaßen dem Finanzausschuss zu.			
157	Beschlussfassung über die Haushaltspläne und Haushaltssatzungen mitsamt deren Anlagen und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 63, 64, 65 und 68 GO analog) für die von der Stadt Forchheim verwalteten Stiftungen (ohne Eigenbetrieb)	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
158	Aufstellung der (konsolidierten) Jahresabschlüsse für die von der Stadt Forchheim verwalteten Stiftungen (ohne Eigenbetrieb) (Art. 102 Abs. 2 GO analog) und Ergebnisverwendung (§ 24 Abs. 2 bis 4 KommHV-Doppik analog)	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
159	Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO analog) für die von der Stadt Forchheim verwalteten Stiftungen (ohne Eigenbetrieb)	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
160	Feststellung der Jahresabschlüsse der von der Stadt Forchheim verwalteten Stiftungen (ohne Eigenbetrieb) und Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO analog)	keine Zuständigkeit	nur vorberatende Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben
161	Genehmigung von Haushaltsresten nach § 79 Abs. 2 KommHV-Kameralistik analog für die von der Stadt Forchheim verwalteten Stiftungen (ohne Eigenbetrieb)	keine Zuständigkeit	Zuständigkeit gegeben	keine Zuständigkeit

Zeile	**A** Angelegenheit	**B** Entscheidungskompetenz **der OB**	**C** Entscheidungskompetenz **des Ausschusses**	**D** Entscheidungskompetenz **des Stadtrats**
162	Sonstige stiftische Angelegenheiten, einschließlich deren Eigenbetriebe	Zuständigkeit wie für die vergleichbare städtische Angelegenheit	Zuständigkeit gegeben soweit die vergleichbare städtische Angelegenheit durch einen Ausschuss entschieden werden kann und soweit Angelegenheiten nach den Stiftungssatzungen und Eigenbetriebssatzungen dem Stiftungsausschuss zur Entscheidung zugewiesen sind	Zuständigkeit gegeben soweit die vergleichbare städtische Angelegenheit durch den Stadtrat zu entscheiden ist und soweit Angelegenheiten nach den Stiftungssatzungen und Eigenbetriebssatzungen dem Stadtrat zur Entscheidung zugewiesen sind
163	**Teil 21 Angelegenheiten der Rechnungsprüfung**		**Rechnungsprüfungsausschuss**	
164	Vergabe externer Prüfaufträge Diese Zeile hat Vorrang vor allen anderen Regelungen in dieser Anlage zur Geschäftsordnung bzgl. Vergaben, es sei denn der Auftragswert übersteigt die allgemeine Wertgrenze für die Ausschüsse.	keine Zuständigkeit	zuständig Andere Ausschüsse werden nicht beteiligt, ein Vergabebeirat wird nicht gebildet.	keine Zuständigkeit

Forchheim, den 01.10.2026

gez.
Martina Hebendanz, Oberbürgermeisterin